

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 6

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sachen sind zu richten an H. Willy, Birnensdorferstraße 38, Zürich III.

Das vergangene Vereinsjahr wird als ein inhaltsreiches und gutes bezeichnet, der Mitgliederbestand änderte sich durch Neueingetretene und einige Weggezogene und Ausgetretene. Verdankt wird die hochherzige Gabe von 10 Franken der Fr. B. B., ehem. Taubstummenlehrerin in Zürich, zugunsten der Krankenkasse. Die alte Freundschaft und Zusammengehörigkeit zu erhalten, Fortbildung und Anregungen zu Nützlichem, sowie Unterstützung in Not und Krankheitsfällen sind die Ziele, die unser Verein zu erreichen strebt. Auch wird der Verein seine Selbständigkeit wahren und nach geistigen Gütern und wahrer Kameradschaftlichkeit trachten. B. . r.

NB. Die nächste Vereinsfigung wird der Ostern wegen vom 7. auf den 14. April verschoben.

Deutschland. Das Gesuch des Taubstummenkongress-Arbeitsausschusses (siehe letzte Nummer, Seite 39) an den Kaiser wurde von diesem abgelehnt.

Schlesien. Inbezug auf die Schulung der taubstummen Kinder hat das königliche Konsistorium¹ der Provinz Schlesien eine bemerkenswerte Verordnung erlassen. Da eine große Anzahl Taubstummer keinen geordneten Schulunterricht und keine zweckmäßige Erziehung in einer Taubstummenanstalt genießt und infolgedessen geistig verkümmert und auch der kirchlichen Einwirkung entzogen wird, weist das Konsistorium die Geistlichen an, solchen Eltern taubstummer Kinder, welche letztere dem fürsorglichen Einfluß böswillig entziehen, einen gewissen Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Augen zu halten. Nach mehrfachen Entscheidungen des Kammergerichts kann auf Grund dieses Gesetzes seitens des zuständigen Vormundschaftsgerichtes solchen Eltern das Recht der Sorge für ihr Kinder entzogen, auch kann ohne weiteres die Unterbringung des Kindes in einer Taubstummenschule angeordnet werden. Des ferneren kann für den Fall, daß die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung vorliegt, die Fürsorgeerziehung über das taubstumme Kind von der Behörde verfügt werden. —

Das sollte überall geschehen! Dann würde man nicht mehr so viele ununterrichtete Taubstumme antreffen, und es kämen weniger Taubstumme ins Armenhaus.

¹ Konsistorium = Kirchen- und Schulbehörden.

Frankreich. Nach der Statistik vom Mai 1907 hat Frankreich 65 Taubstummeninstitute mit 3894 Schülern. 30 Schulen haben Knaben und Mädchen, die aber in getrennten Klassen unterrichtet werden; 16 Schulen haben nur Knaben, 19 nur Mädchen. 3 Staatsschulen sind vorhanden, das Nationalinstitut zu Paris mit 262 Knaben, das Institut zu Bordeaux mit 215 Mädchen, das Institut zu Chambéry (Savoie) mit 111 Knaben und 50 Mädchen.

Dänemark. 1817 brachte den Schulzwang für Taubstumme, und damit ging Dänemark allen Ländern der Welt voran. Die Schulzeit dauert 8 Jahre und beginnt mit dem vollendeten 8. Lebensjahre. Verschämen die Eltern, ihr Kind rechtzeitig zur Schule zu schicken, so kann es gezwungen werden, die vorgeschriebenen Unterrichtsjahre zu absolvieren.

Die dänischen Taubstummenschulen stehen unter der Verwaltung des Unterrichtsministeriums.

Nach einer Umfrage von der Anstaltsleitung in Nyborg sind 85 Proz. der früheren Schüler von Handwerkern, 13 Proz. sind in der Landwirtschaft beschäftigt, und nur wenige ernähren sich nicht selbst. Um die Taubstummen für die Landwirtschaft tüchtig zu machen, ist zu Nyborg eine Ackerbauschule errichtet worden. Während zweier Jahre werden sie dort theoretisch und praktisch unterwiesen, um sie zu befähigen, ein kleines Besitztum auf eigene Rechnung zu führen.



Statuten

des

thurgauischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

§ 1. Der thurgauische Fürsorgeverein für Taubstumme stellt sich die Aufgabe:

- a) Vornehmlich bei Staat und Gemeinden darauf hinarbeiten, daß allen bildungsfähigen taubstummen und schwerhörigen Kindern im Kanton die Wohltat einer guten Schulbildung und Erziehung zuteil werde;
- b) Anstalten, in denen thurgauische Kinder erzogen werden oder erwachsene Taubstumme Aufnahme finden, nach Kräften zu unterstützen;
- c) Taubstummen, die nicht in Anstalten versorgt sind, mit Rat und Tat zur Seite zu

stehen und alle Bestrebungen zur Hebung ihres leiblichen und geistigen Wohlergehens zu fördern.

§ 2. Der Verein schließt sich als Kollektivmitglied dem schweizerischen Fürsorgeverein an, behält zur Förderung gemeinsamer Interessen mit demselben beständig Fühlung und hat ihm einen Jahresbeitrag von 30 Fr. im Minimum zu bezahlen.

§ 3. Mitglied des Vereins wird jede Person, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 1 Fr. verpflichtet.

§ 4. Der Verein versammelt sich ordentlichweise alle drei Jahre einmal zur Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Wahl eines Komitees von 7—9 Mitgliedern;
- b) Vorlage des Berichtes und der Rechnung.

Außerordentliche Versammlungen können nach Bedürfnis einberufen werden.

§ 5. Das Komitee wählt aus seiner eigenen Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar und Kassier. Seine Obliegenheiten sind folgende:

- a) Es macht die taubstummen und schwerhörigen Kinder im Kanton ausfindig und bemüht sich, sofern sie bildungsfähig sind, im Einverständnis mit den Eltern oder zuständigen Behörden für ihre Unterbringung in Anstalten;
- b) es bewilligt an die Anstaltserziehung unbemittelter Kinder in besondern Fällen Beiträge aus der Vereinskasse;
- c) es fördert alle Veranstaltungen, die die sittlich-religiöse, intellektuelle und soziale Notlage der Taubstummen bessern wollen.

§ 6. In jeder Gemeinde des Kantons besorgt ein vom Komitee damit beauftragtes Mitglied den Bezug der Beiträge und arbeitet auch sonst für die Interessen des Vereins.

§ 7. Die Hilfsmittel des Vereins bestehen:

- a) In den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) in Geschenken und Legaten;
- c) in Beiträgen des Staates, der Gemeinden und Vereine;
- d) in den Zinsen eines zu gründenden Fonds.

§ 8. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen für irgend einen Zweck der Taubstummenfürsorge zu verwenden.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung in Weinfelden am 10. Dezember 1911 beschlossen worden.

Berg-Moggwil, den 24. Januar 1912.

Im Namen des Komitees,
Der Präsident: **Menet**, Pfarrer.
Der Aktuar: **A. Füllemann**, Lehrer.

Briefkasten.

G. B. in W. Schon mehr als einmal haben wir in der „Taubstummen-Zeitung“ sehr gewarnt vor dem Kaufen von Lotterielosen. Wie viele sauer verdiente Franken sind schon umsonst dafür ausgegeben worden! Immer und immer wieder hofft man, endlich einen größeren „Treffer“ machen zu können. Sie erzählen von einem, der eine Million gewonnen hat, vergessen aber dabei, daß hunderttausende von Menschen in derselben Lotterie gespielt und nichts erhalten haben, zu denen Sie auch gehören werden. Geben Sie sich nicht solchen trügerischen Hoffnungen hin; dieses Spekulieren (Gewinnsuchen) auf eine große Geldsumme hat schon manchen Charakter verdorben, manchem die Arbeitsfreudigkeit gelähmt, ja hat viele arm gemacht! Bitte, lassen Sie ab von solchem „Lötterlen“. Was man mit eigener Hand erarbeitet, bringt auch viel mehr Segen. — Für Ihre anderen interessanten und freundlichen Zeilen vielen Dank.

S. B. in Z. Ihr langer Brief hat mich sehr ge freut. Daß Sie Marken und Stanniol nun der zürcherischen Taubstummen Sache zuwenden, ist ganz natürlich und ich darf da keine Einwendung machen. Für die Blätter besten Dank, mehr brauche ich nicht. Auch wir sind wohl auf, Gottlob, trotz vieler Arbeit. Oder gerade deshalb?

A. L. in G. Willkommen als neue Leserin! Auch ich habe in Ihnen gelernt.

A. J. in S. Danke für Ihre „Frühlingszeilen“ und Sendung. Auch uns ist der Taubstummentag in Berg noch in guter Erinnerung. Ein solcher wird wohl diesmal in einem Ort mit Bahnstation abgehalten werden. Es war doch etwas mühsam und zeitraubend, da hinauf zu pilgern.

Codesanzeige.

Nach kurzer, schwerer Krankheit (Lungenentzündung) ist am 5 März, abends 9 Uhr, sanft im Herrn entschlafen:

Fräulein Bertha Fierz

Blindenarbeitslehrerin (frühere Verwalterin) an der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Sie hat bei den blinden und taubstummen Jünglingen 17 Jahre lang, namentlich als Krankenpflegerin, mit Treue und Segen gewirkt.

Gesucht:

1 bis 2 gehörlose **Malergehilfen** für sofort, für den ganzen Sommer.

Anton Casanova (gehörlos),
in **Danis-Cavanosa** (Graubündner Oberland).

Gesucht:

Ein gewandter, fleißiger **Schneidergeselle** für Uniform und Zivil. Schöner Wochenlohn und Logis im Hause.

Fridolin Kuecht, Tailleur,
in **Rapperswil** (Kanton St. Gallen).